



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

Stadt Eisenach

Herrn Oberbürgermeister Doht

Markt 2

99817 Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach Oberbürgermeister	
04. Dez. 2009	
PE-Nr. 1212/2009	weiter an 20

Geschäftszeichen
33-1546-203/2009
VIS: 92399/2009

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Telefon
0361 - 37 93 516

Datum 01. Dez. 2009

Gewährung einer Bedarfszuweisung in Form eines Zuschusses für die Stadt Eisenach aus Mitteln des Landesausgleichsstocks zur Realisierung von Investitionsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 ZulInvG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach § 27 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), wird der Stadt Eisenach neben der bereits mit Bescheid vom 20. Oktober 2009 in Höhe von 817.762,00 Euro bewilligten Bedarfszuweisung eine weitere Bedarfszuweisung als Zuschuss zur Realisierung der folgenden Investitionsmaßnahme nach § 3 Abs. 1 ZulInvG gewährt:

- Erneuerung einer Radfahrer- und Fußgängerbrücke (Projektnummer: 1-Infra) in Höhe von 69.739,60 Euro.

Die Summe der insgesamt zur Umsetzung des Konjunkturpakets II bewilligten Bedarfszuweisungen beträgt demzufolge 887.501,60 Euro.

Begründung:

Die Stadt hat beim Thüringer Landesverwaltungsamt für 8 Maßnahmen Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) gestellt. Zur Realisierung dieser Maßnahmen wurden Bedarfszuweisungen in Form eines Zuschusses beantragt.

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Bedarfszuweisung in Form eines Zuschusses nach den VV-Bedarfszuweisungen ZuInvG geprüft und mittels Prüfvermerken vom 03. und 16. September 2009 für die beantragten Maßnahmen bestätigt. Auf dieser Grundlage wurde der Stadt mit Bescheid vom 20. Oktober 2009 eine Bedarfszuweisung in Höhe von 817.762,00 Euro für 7 Einzelmaßnahmen als Zuschuss bewilligt.

Die Gewährung einer Bedarfszuweisung für die 8. Investitionsmaßnahme „Erneuerung einer Radfahrer- und Fußgängerbrücke (Projektnummer: 1-Infra)“ wurde versagt, da diese nach Auffassung der Bewilligungsbehörde nicht förderfähig im Sinne des ZuInvG ist. Die beantragte Einzelmaßnahme stelle eine Baumaßnahme an einer öffentlichen Straße i. S. des § 2 ThürStrG dar. Eine Förderung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen sei nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 d ZuInvG jedoch nur möglich, wenn diese Vorhaben dem Lärmschutz dienen oder mit diesem in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Ein solcher Lärmschutzbezug der Investitionsmaßnahme sei hier jedoch nicht ersichtlich.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt legte mit Schreiben vom 5. November 2009 ergänzende Unterlagen zu dieser Investitionsmaßnahme vor. Nach diesen Unterlagen schließt die Brücke im Norden an einen reinen Rad- und Fußweg an, welcher durch eine entsprechende Beschilderung als Solcher gekennzeichnet ist. Die Brücke in der Verlängerung des Rad- und Fußweges ist somit Bestandteil eines eigenständigen und nicht Straßen begleitenden Radwegs und somit förderfähig im Sinne des ZuInvG.

Das Thüringer Innenministerium schließt sich der Auffassung der Stadt und des Thüringer Landesverwaltungsamts an.

II

Die Bewilligung erfolgt entsprechend Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Bedarfszuweisungen für investive Maßnahmen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (VV-

Bedarfszuweisungen ZulnvG) vom 1. April 2009 (ThürStAnz Nr. 16/2009 S. 687 – 690).

Danach können besonders finanzschwachen Gemeinden oder Landkreisen, die nach dem der Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit zu entnehmenden Ergebnis der Jahresrechnung der Jahre 2007 und 2008 sowie nach dem Haushaltsplan des Jahres 2009 mindestens in zwei dieser Haushaltsjahre einen Fehlbetrag in laufender Rechnung ausweisen und nicht die notwendigen Eigenmittel für Investitionsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 ZulnvG ganz oder teilweise aufbringen, Bedarfszuweisungen in Form eines Zuschusses gewährt werden.

Die Bedarfszuweisung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Höhe von jeweils 80 v. H. auf den zu erbringenden Eigenanteil für die o. g. projektbezogenen Investitionsmaßnahme gewährt.

Die Berechnung der Bedarfszuweisung ergibt sich aus dem beigefügten Vermerk vom 20. November 2009, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Bewilligung der Bedarfszuweisung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung. Eine Rückforderung der Bedarfszuweisung bleibt vorbehalten, falls nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, die für die Bemessung der Bedarfszuweisung von Bedeutung waren. Außerdem wird die Gemeinde ausdrücklich auf das Prüfungsrecht durch die Rechtsaufsichtsbehörde und den Thüringer Rechnungshof hingewiesen.

Die Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgt nach Bestandskraft des Bedarfszuweisungsbescheides und Vorliegen des bestandskräftigen Bewilligungsbescheides der Rechtsaufsichtsbehörde über den Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dem ZulnvG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt jeweils in der Höhe, die zur anteiligen Begleichung von Rechnungen notwendig ist.

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Bedarfszuweisung erfolgt gemeinsam mit der Verwendungsnachweisführung bezüglich der ausgereichten Finanzhilfen im Vollzug des ZulnvG gegenüber der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Niebur i.V.'.

Frank Niebur

Anlagen: Vermerk über die Berechnung der Bedarfszuweisung
Eingangsbestätigung und Rechtsmittelverzicht

II. In Kopie an:

Thüringer Finanzministerium (gesammelt)

Thüringer Landesverwaltungsamt

-Referat 240-

Postfach 22 49

99403 Weimar

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Thüringer Innenministerium
Referat 33
Az.: 33.20-1546-203/2009

Erfurt, 20. November 2009

**Berechnung der Bedarfszuweisung für die Stadt Eisenach aus Mitteln
des Landesausgleichsstocks zur Realisierung von projektbezogenen
Investitionsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 ZulnVG**

Stadt Eisenach

	in Euro	in Euro
Investitionsrahmen gesamt	5.127.508,00	
davon Bildung	3.483.010,00	
Gesamtkosten der Einzelmaßnahmen:		
1. Sanierung Wartburgschule	2.793.010,00	
Summe	<u>2.793.010,00</u>	
überschreitender Betrag		0,00
davon Infrastruktur	1.644.498,00	
Gesamtkosten der Einzelmaßnahmen:		
2. Koordinierung Lichtsignalanlagen	150.000,00	
3. Wärmedämmung Flachdach Funktionsgebäude	200.000,00	
4. Sanierung Kegelsporthalle Katzenaue	75.000,00	
5. energetische Sanierung Sporthalle Hörselschule	197.800,00	
6. Dachsanierung Jugendclub	23.000,00	
7. Sanierung Wartburgstadion	650.000,00	
8. Sanierung Brücke für Fußgänger und Radfahrer	348.698,00	
Summe	<u>1.644.498,00</u>	
überschreitender Betrag		0,00

1. Projektbezeichnung	Erneuerung einer Radfahrer- und Fußgängerbrücke	
Förderbereich	Infrastruktur	
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG)	
	in Euro	in Euro
Gesamtkosten	<u>348.698,00</u>	
anteiliger Investitionsrahmen	348.698,00	
den Investitionsrahmen überschreitender Betrag		0,00
Förderung aus Bundesmitteln	261.523,50	
(75% des Investitionsrahmens)		
Eigenanteil (25 % des Investitionsrahmens)	<u>87.174,50</u>	
davon		
Deckung über Kreditaufnahme		
Deckung aus Rücklagenentnahme		
Deckung aus sonstigen Eigenmitteln	<u>17.434,90</u>	
Mindesteigenanteil (5% des Investitionsrahmens)	17.434,90	
verbleibender Eigenanteil		69.739,60
beantragte Bedarfszuweisung	69.739,60	
abzüglich	0,00	
bewilligte Bedarfszuweisung	<u><u>69.739,60</u></u>	
Gesamtfördersatz (Bundes- und Landesmittel)	95,00%	

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

.....
(Ort, Datum)

Thüringer Innenministerium
Referat 33
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Bedarfszuweisungen nach den VV-Bedarfszuweisungen ZulnvG

hier: Eingangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

Bezug: Ihr Bescheid vom **01. Dez. 2009**

Ihre Zeichen: 33-1546-203/2009

bewilligte Bedarfszuweisung: **69.739,60 €**

Erklärung:

1. Der o. a. Bescheid ist am eingegangen.
2. Auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird verzichtet.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift / Stempel des Zuwendungsempfängers)